

**Umsetzung von WRRL-Maßnahmen
an der Gelster**

**Renaturierung der Gelster in
Witzenhausen**

12. November 2024

Andreas Trabert

Regierungspräsidium Kassel

Inhalt

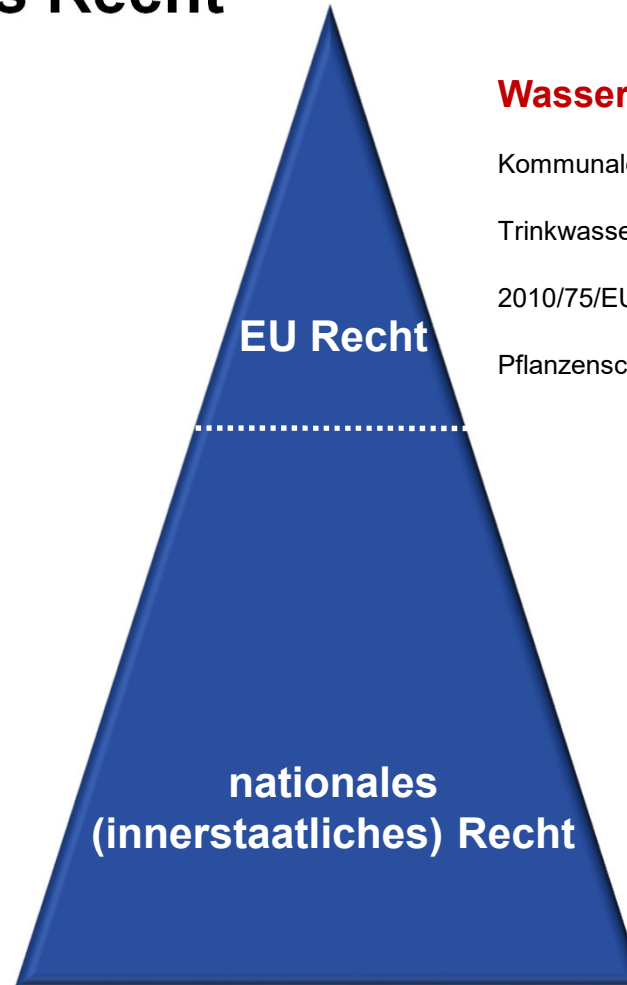
- 1. Gewässerrenaturierung - Rechtliche Grundlagen**
- 2. Bewertungskriterien und derzeitiger Zustand der Gelster**
- 3. Maßnahmenprogramm**

1. Gewässerrenaturierung - Rechtliche Grundlagen

EU und nationales Recht

EU-Richtlinien (EU-RL),
EU-Verordnungen (EU-VO),
Beschlüsse, Empfehlungen,
Stellungnahmen

Gesetze,
Verordnungen,
Satzungen,
Verwaltungsvorschriften



Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG;

Kommunale Abwasser-RL 91/271/EWG;

Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG; Industrieemission-RL

2010/75/EU; EG-VO Nr. 1107/2009 Inverkehrbringen von

Pflanzenschutzmittel; REACH-VO Nr. 1907/2006 etc.

Wasserhaushaltsgesetz,

Bundeswasserstraßengesetz,

Bundesnaturschutzgesetz,

Hessisches Wassergesetz,

Abwasserverordnung, Industriekläranlagen-

Zulassungs- und Überwachungs-VO,

Klärschlamm-VO, etc.

1. Gewässerrenaturierung - Rechtliche Grundlagen

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL strebt einen **integrierten Gewässerschutz** an:

- Oberflächengewässer und Grundwasser
- qualitativ und quantitativ
- ökologische und ökonomische Betrachtungsweise

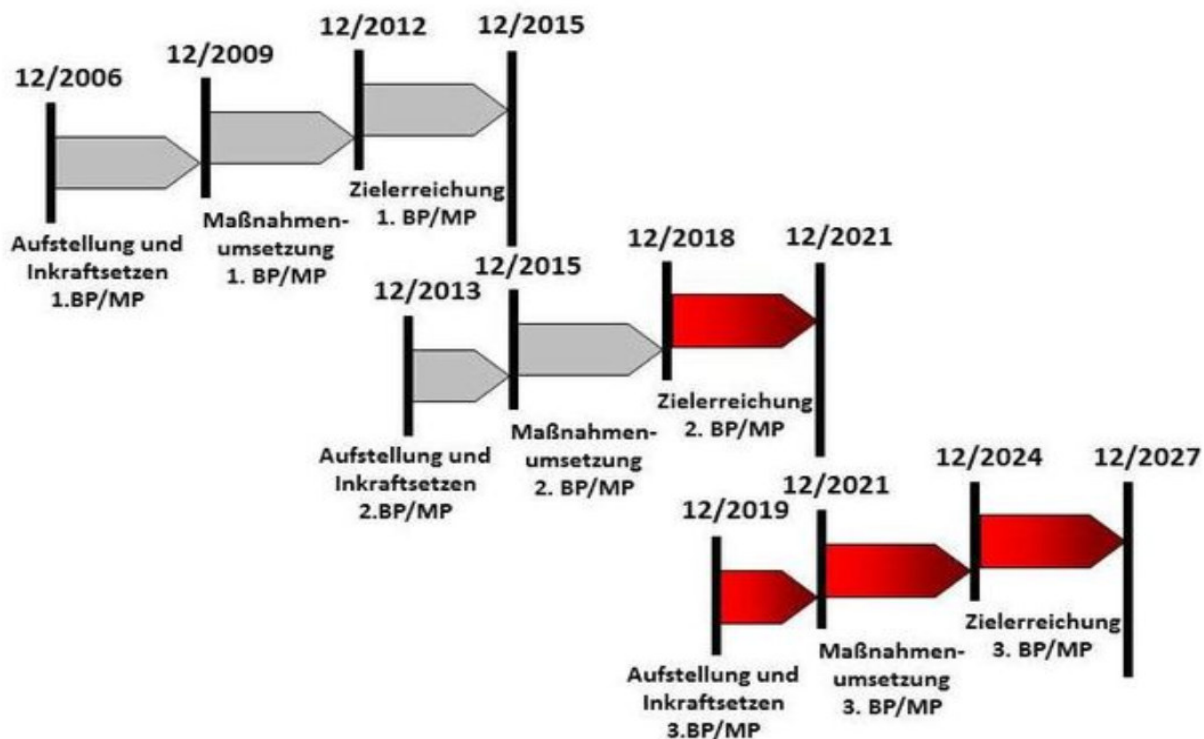
Ziel:

Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands aller Gewässer sowie Verbot der Verschlechterung des derzeitigen Zustands



1. Gewässerrenaturierung - Rechtliche Grundlagen

Zeitplan der Umsetzung der WRRL in Hessen



Teilschritte und Fristen in den Bewirtschaftungsplanperioden 2009-2015, 2015-2021 und 2021-2027

Quelle: <http://flussgebiete.hessen.de/planungsschritte/instrumente-der-wrrl.html>

2. Bewertungskriterien und derzeitiger Zustand der Gelster

Systematik der Zustandsbewertung

Biologische Qualitätskomponenten
unterstützt durch
hydromorphologische Qualitätskomponenten

+
chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten
und spezifische Schadstoffe (nach Qualitätsnormen)

=
Zustand (sollte gut sein)

Beschreibung der Zustandsbewertung im Bewirtschaftungsplan

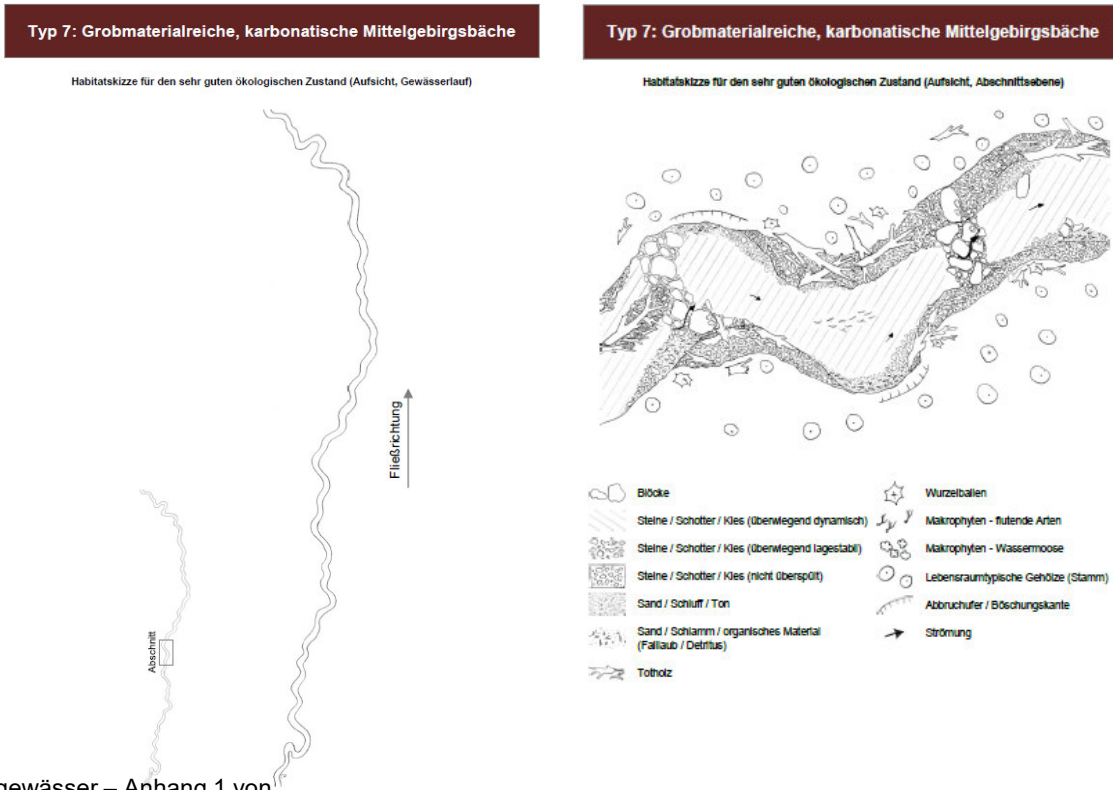
2. Bewertungskriterien und derzeitiger Zustand der Gelster

Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Typ 7: Grobmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche

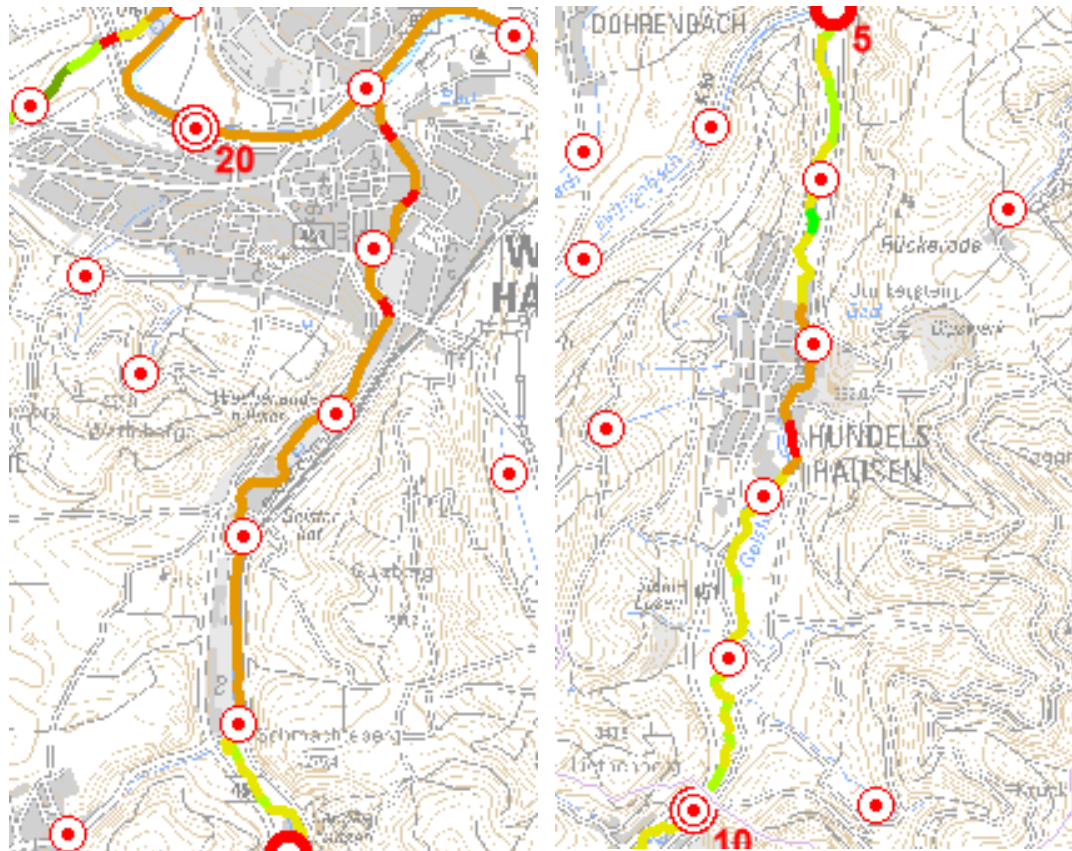
Tiefes Gerinne mit flachen Zonen, vielfältige Strukturen:

- Schnell und langsam fließend
- Steil- und Flachufer
- Kies- und Schotterbänke
- Strömungsberuhigte Zonen
- Totholz
- Vernetzung von Flussbett und Aue
- ...



2. Bewertungskriterien und derzeitiger Zustand der Gelster

Hydromorphologische Zustandsbewertung



Strukturkartierung 2012/2013

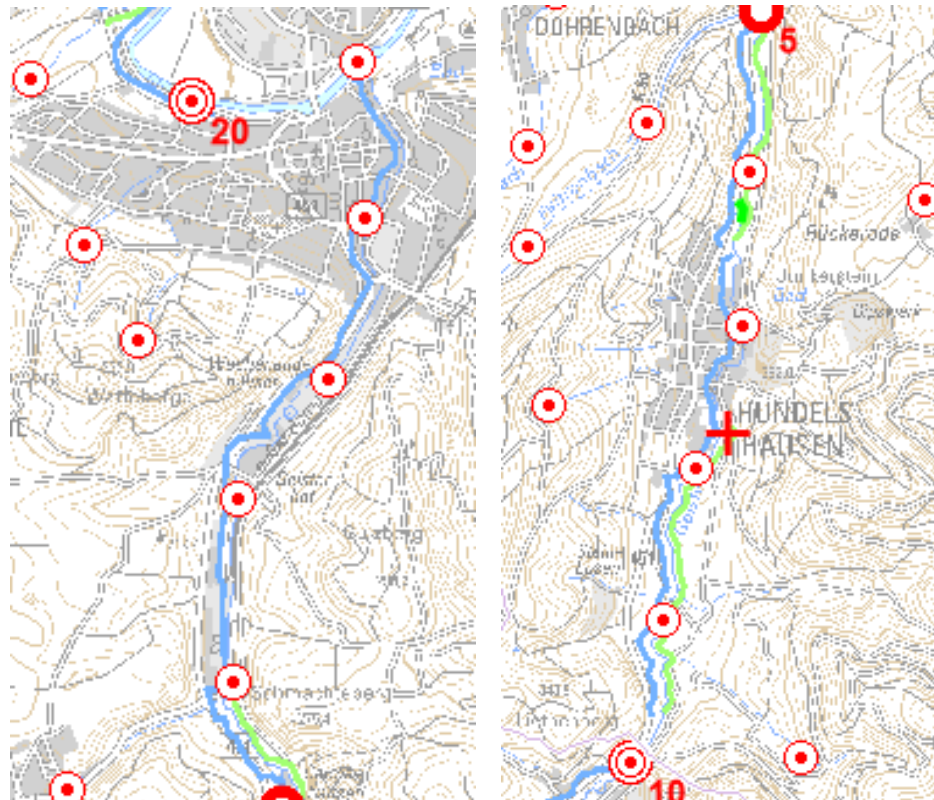
Gesamtbewertung

- naturnah/unverändert(1)
- gering verändert (2)
- mässig verändert (3)
- deutlich verändert (4)
- stark verändert (5)
- sehr stark verändert (6)
- vollständig verändert (7)
- Sonderfall, unbewertet

<http://wrrl.hessen.de>

3. Maßnahmenprogramm

Maßnahmenprogramm 2021 - 2027



<http://wrrl.hessen.de>

Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur

- Entwicklung naturnaher Gewässer
- Bereitstellung von Fläche
- Herstellung lineare Durchgängigkeit
- 1/3 Prinzip

Strukturmaßnahmen	Herstellung linearer Durchgängigkeit (punkthaft)
Bereitstellung von Flächen	Herstellung linearer Durchgängigkeit (linienhaft)
Entwicklung naturnaher Gewässer	ökologisch verträgliche Abflussregulierung

— noch umzusetzen	+ noch umzusetzen
— umgesetzt	+ umgesetzt
— noch umzusetzen	— noch umzusetzen
— umgesetzt	— umgesetzt

3. Gewässerrandstreifen – gesetzliche Grundlagen

§ 38 WHG i.V.m. § 23 HWG

- Im Außenbereich 10 m, Innenbereich 5 m
- Verbote nach § 38 Abs. 4 WHG
 1. die **Umwandlung von Grünland in Ackerland**,
 2. das **Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern**, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
 3. der **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
 4. die **nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen**, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- § 38 Abs. 5 WHG: „Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit** die Maßnahme erfordern oder das Verbot **im Einzelfall zu einer unbilligen Härte** führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt. Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“

3. Gewässerrandstreifen – gesetzliche Grundlagen

§ 38 WHG i.V.m. § 23 HWG

- Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG
 1. der **Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln**, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
 2. das **Pflügen in einem Bereich von vier Metern** ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
 3. die **Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen**, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
 4. die **Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne** oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
- § 23 Abs. 3 HWG: „§ 38 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend für die Verbote nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3.“
- § 23 Abs. 4 HWG: „Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten Verbote nach Abs. 2 auferlegt, durch die sie **unverhältnismäßig beschränkt** werden, so ist dafür **Entschädigung** zu leisten, wenn die Beschränkung durch eine **Befreiung** nach Abs. 3 nicht vermieden werden kann. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.“

Weitere Informationen:

<https://flussgebiete.hessen.de/>

<http://wrrl.hessen.de>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit